



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 2013

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1101	28. 3. 2013	Bek. d. Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Änderung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	128
2011	13. 3. 2013	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.11.2007	128
21630	22. 3. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe	128
702	20. 3. 2013	RdErl. d. Staatskanzlei Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umrüstung von nordrhein-westfälischen Filmtheatern auf digitale Projektionstechnik (Förderrichtlinie Kinodigitalisierung)	144
772	20. 3. 2013	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“	144

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
14. 3. 2013	Bek. – Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“; hier: Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG	144
14. 3. 2013	Bek. – Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“; hier: Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG	145
	Landeskriminalamt	
20. 3. 2013	Bek. – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – hier: Levent Özyurt	145
20. 3. 2013	Bek. – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – hier: Dhirar Jarrar	146

1101

Änderung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
v. 28.3.2013

Aufgrund Artikel 39 Abs. 2 der Landesverfassung NRW wird die Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22.2.2012 (MBL NRW. S. 148) wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

„In allen Gebäuden und Räumen des Landtags gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW. Ein Rauchverbot besteht darüber hinaus im Eingangsbereich außen vor und neben der Drehtür sowie vor und neben der Besuchertür.

Als Raucherzonen sind folgende Außenbereiche freigegeben:

- die von der Wandelhalle aus erreichbaren beiden Terrassen der Ebene 3,
- der überdachte Durchgang neben den Fahrradstellplätzen,
- die Raucherterrasse des Dienstgebäudes Lippestrasse, sowie darüber hinaus
- die Restaurantterrasse während ihrer Öffnungszeiten,
- die Innenhöfe des Landtags nur für internes und externes Betriebspersonal.“

2. Diese Änderung tritt am 1.5.2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2013

Carina G ö d e c k

– Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen –

– MBL NRW.2013 S. 128

2011

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29. 11. 2007

Vom 13.3.2013

Aufgrund § 4 Absatz 4 und § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) erlässt die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29. November 2007 (MBL NRW 2008 S. 96), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. April 2010 (MBL NRW. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Anlage wird die Angabe „Euro 16.000,- bis 35.000,-“ durch die Angabe „Euro 20.000,- bis 40.000,-“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 der Anlage wird die Angabe „Euro 4.400,-“ durch die Angabe „Euro 7.000,-“ ersetzt.
3. In Nummer 2.2 der Anlage wird die Angabe „Euro 2.200,-“ durch die Angabe „Euro 3.500,-“ ersetzt.
4. Der Nummer 2.2 der Anlage wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren ohne Beanstandung kann allerdings aus Billigkeitsgründen die Gebührenhöhe gesenkt werden.“

5. In Nummer 2.3 der Anlage wird die Angabe „Euro 1.100,- bis 2.200,-“ durch die Angabe „Euro 580,- bis 3.500,-“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2 der Anlage wird die Angabe „Euro 60,- bis 35.000,-“ durch die Angabe „Euro 60,- bis 40.000,-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 1.3.2013 und aufgrund der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2013.

Berlin, den 13. März 2013

Der Vorsitzende des Stiftungsrates
der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen
in Deutschland

Staatssekretär Martin G o r h o l t

– MBL NRW. 2013 S. 128

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 402 – 0427
v. 22.3.2013

1

Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflege und Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege einschließlich Schulausgaben für das dritte Umschulungsjahr von nach dem 31. Dezember 2010 begonnenen Umschulungen nach den Sozialgesetzbüchern an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4.) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

2.2

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflegehilfe in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege, die auch gleichzeitig Kurse für die Altenpflegeausbildung durchführen, in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4.) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3**Zuwendungsempfänger**

Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Alten- und Familienpflege mit Sitz der Fachseminare in NRW.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

- die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
- für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal **28** Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Schülerinnen und Schüler pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.3

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage**

Die Pauschale je Schülerin/Schüler beträgt monatlich 280,00 € bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.5**Ermittlung der jährlichen Zuwendung**

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Altenpflege und in der Familienpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Auszubildende in der Altenpflegehilfe, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die zuvor eine Landesförderung erhalten haben und die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6**Bewilligungsverfahren****6.1**

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Altenpflege- und Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 1

Anträge für die Altenpflegehilfeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 2** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 2

Für alle laufenden Ausbildungen mit Kursbeginn ab dem Jahr 2011 und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

Für das Jahr 2013 sind die Anträge für die laufenden Ausbildungen und für die Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2013 beginnen – abweichend von der o.g. Frist – bis zum 31. Dezember 2012 einzureichen.

6.3

Die Landeszuwendung für die Altenpflege-, Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

Anlage 3

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Altenpflege-, Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der **Anlage 4** zu erbringen.

Anlage 4

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

7**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Altenpflege, der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung, die ab 1. Januar 2013 bewilligt werden.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 22.3.2013 (MBL NRW, S. 128)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

Konto-Nr.: Bankleitzahl

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20..... voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen. Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,
- 4.8 die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage 1a****Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten****Anlage zum Antrag vom :**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Jahr, für das die Förderung beantragt wird :

Bezeichnung des Lehrgangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 ¹ im Jahr 20... 6
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

¹ Für das 3. Umschulungsjahr bei Umschulungsbeginn nach dem 31.12.2010.

Anlage 2**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

**Antrag auf Förderung der Altenpflegehilfeausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für
Altenpflegehilfe** RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 22.3.2013 (MBL NRW.
S. 128)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:
 Straße/Hausnummer:
 PLZ/Ort/Kreis:
 Auskunft erteilt:
 (Name, Telefon Durchwahl)
 Bankverbindung:
 Konto-Nr.: Bankleitzahl
 Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern werden im Jahr
 20..... voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur
 Berechnung s. Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.
 Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“
 (Anlage 2 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 2 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,
- 4.8 die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt.

Anlagen: 2a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
2b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage 2a****Anlage zum Antrag vom :****Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Jahr, für das die Förderung beantragt wird :

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 im Jahr 20...
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

Anlage 2b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)

Träger:

Fachseminar für Altenpflege / Altenpflegehilfe		Kursnr.:		vom		Kursbeginn / -ende		Angaben zum Ausbildungsverlauf	
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anlg 4a)		Kursnr.:		vom		Kursbeginn / -ende		Angaben zum Ausbildungsverlauf	
Lfd. Nr.	Frau Herr	Kursnr.:		Anschrift		Gewöhnlicher Aufenthalt in NRW seit		Landes Förd.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
Summe:									

Summe:

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

Anlage 3

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung Auf Ihren vg. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Altenpflegerinnen und Altenpflegern
☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern
☐ Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:					
Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
			Gesamt	Euro	

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- ☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)
- ☐ zum 15.03., 15.07. und 15.11. des Haushaltsjahres
- in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P¹ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
- Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt,
 - die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
 - für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,

¹ Nichtzutreffendes streichen

3. Für alle laufenden Ausbildungen mit Kursbeginn ab dem Jahr 2011 und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
6. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist der Sachbericht über die Entwicklung der Einführung der Strukturstandards (Nr. 4.2 der RL) vorzulegen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 4

..... Telefon :
 FAX:

(Zuwendungsempfänger)

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe 1)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamt Euro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende und geförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamt Euro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

1) Nichtzutreffendes streichen

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonaten)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- 1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bei der sog. vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung durch die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Altenpflege, Altenpflegehilfe und Familienpflege ist bei nicht investiven Förderungen dem einzelnen Verwendungsnachweis folgende Erklärung beifügen zu lassen:

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens dem Prozentsatz, der der Vereinbarung mit den entsprechenden Spitzenverbänden entspricht, geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Trägerunterlagen durch Prüfungspläne aktenkundig gemacht.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

702

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für die Umrüstung
von nordrhein-westfälischen Filmtheatern
auf digitale Projektionstechnik
(Förderrichtlinie Kinodigitalisierung)**

RdErl. d. Staatskanzlei – I A 2 – 01.07.03.11-4/00 –
v. 20.3.2013

Der RdErl. d. Staatskanzlei vom 8.2.2012 (MBl. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungen können vorrangig bewilligt werden für die Umrüstung solcher Filmtheater,

- die vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und/oder der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen für ihr Programm ausgezeichnet wurden,
- denen bereits eine Zuwendung zur Kinodigitalisierungsförderung durch die Filmförderungsanstalt des Bundes und der Länder (FFA) und/oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt bzw. bewilligt worden sind, oder
- die in kleineren Orten (max. 20.000 Einwohner) betrieben werden.

Darüber hinaus können Filmtheater gefördert werden,

- die maximal sechs Säle haben;
in Orten mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auch Filmtheater mit mehr als sechs Sälen gefördert werden,
- die einen Jahresumsatz von bis zu 260.000 Euro pro Leinwand im Durchschnitt über die letzten drei Jahre nachweisen können (Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten; Bestätigung durch die FFA-Filmabgabemitteilung),
- die eine jährliche Mindestbesucherzahl von 8.000 Besucherinnen und Besuchern pro Leinwand und einen Mindestumsatz von 40.000 EUR nicht unterschreiten und
- deren Filmprogramm einen angemessenen Anteil europäischer, deutscher und nordrhein-westfälischer Filme enthält.

In begründeten Fällen können auch Filmtheater gefördert werden,

- die in kommunaler Trägerschaft betrieben werden, oder
- die an ehemaligen Kinostandorten wiedereröffnet werden.

2. Nummer 5.5 wird wie folgt neu gefasst:

Pro Kinosaal/Leinwand ist je ein Antrag zur Umrüstung auf digitale Projektionstechnik zu stellen.

3. Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 144

772

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für eine
„Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7-025 088 0010 –
v. 20.3.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom

1. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 61), geändert durch RdErl. vom 17. September 2012 (MBl. NRW. S. 643/SMBl. NRW. 772) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

2. Der Nummer 4.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

3. Die Nummer 5.5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die Wörter „im Antragsjahr 2012“ durch die Wörter „in den Antragsjahren 2012 und 2013“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

4. Der Nummer 6.5.4.1 und 8.5.4.2 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 144

III.

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Charter Flensburg“;
hier: Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereins-
gesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG
i. V. m. § 15 DV zum VereinsG**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 14.3.2013

Das Verbot des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21. April 2010 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wurde am 19. Mai 2010 im Bundesanzeiger (S. 1774) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 19. Juni 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 16. Juli 2012 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Mai 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 144

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“;

hier: Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V.m. § 15 DV zum VereinsG

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 14. 3. 2013

Das Verbot des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21. April 2010 gegen den Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ wurde am 19. Mai 2010 im Bundesanzeiger (S. 1774) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Obergericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 13. November 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 4. Januar 2013 wurde mit Schriftsatz vom 12. Februar 2013 zurückgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. Februar 2013 beschlossen, dass das Beschwerdeverfahren eingestellt wird. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Mai 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Mai 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 145

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – hier: Levent Özyurt

Bek. d. Landeskriminalamtes
v. 20. 3. 2013

Die Verfügung des Bundesministeriums des Innern gegen „an-Nussrah“ vom 25.2.2013, Az. ÖS II 3-619 314/100, wird hiermit öffentlich zugestellt.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
– ZA 2.2 –
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr
Levent Özyurt
Westerwälderstraße 2
45968 Gladbeck
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments:
25.02.2013, ÖS II 3 – 619 314/100

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Im Auftrag
Thomas B u s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 145

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW
– LZG NRW –
hier: Dhirar Jarrar**

Bek. d. Landeskriminalamtes
v. 20.3.2013

Die Verfügung des Bundesministeriums des Innern gegen „an-Nussrah“ vom 25.2.2013, Az. ÖS II 3-619 314/100, wird hiermit öffentlich zugestellt.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Landeskriminalamt Nordrhein–Westfalen
– ZA 2.2 –
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr
Dhirar Jarrar
Hauptstraße 11
42651 Solingen

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments:

25.02.2013, ÖS II 3 – 619 314/100

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Im Auftrag
Thomas B u s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 146

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569